



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000537521

P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

An die  
Kantonsregierungen

Bern, 15. JAN. 2008

## **Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in Jugendheimen**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) gewährt die Eidgenossenschaft Bau- und Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen. In diesen Institutionen werden einerseits jugendstrafrechtliche Strafen und Massnahmen vollzogen, andererseits können dort Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist mit dem Vollzug des LSMG und damit auch mit der Überprüfung der Beitragsgesuche und der entsprechenden Anerkennungs Voraussetzungen betraut.

In diesem Zusammenhang hat das BJ festgestellt, dass die rechtlichen Grundlagen den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben teilweise nicht genügen. Das ist nicht nur unter juristischen Gesichtspunkten unbefriedigend, es kann auch ganz praktische Auswirkungen zeitigen: Wo beispielsweise eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Zwangsmassnahmen in Jugendheimen fehlt, macht sich die Heimleitung allenfalls nach Artikel 183 Strafgesetzbuch (StGB; 311.0; Freiheitsberaubung) strafbar, wenn sie den Jugendlichen gegen dessen Willen festhält, weil dann der erforderliche Rechtfertigungsgrund fehlt (vgl. dazu den Bundesgerichtsentscheid vom 18.08.2006, 6P.106/2006 und 6S.222/2006).

Das BJ wird deshalb künftig systematisch prüfen, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen den Vorgaben des höher stehenden Rechts genügen.

#### *Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private*

Die Übertragung staatlicher Aufgaben an Private bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne. Die kantonale Gesetzgebung muss also ausdrücklich vorsehen, dass der Kanton bestimmte private Einrichtungen mit dem Vollzug bestimmter behördlicher Anordnungen gegenüber Jugendlichen betraut.

Die teilweise bestehenden bundesrechtlichen Regelungen vermögen die erforderlichen kantonalrechtlichen Grundlagen nicht zu ersetzen, da die Bundesgesetzgebung die Kantone lediglich ermächtigt, Vollzugsaufgaben an Private zu delegieren (vgl. zum Beispiel Art. 379 StGB).

Im Übrigen ist diesbezüglich auch der Bundesgesetzgeber gefordert: Das geltende Recht muss namentlich um die Befugnis der Kantone ergänzt werden, alle jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen sowie die Untersuchungshaft in privaten Institutionen vollziehen zu lassen. Dies soll in der neuen schweizerischen Jugendstrafprozessordnung geregelt werden.

#### *Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in Jugendheimen*

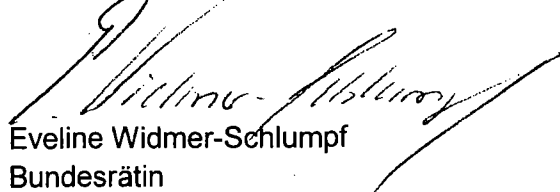
Die Verhängung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen (Fesselungen, Einschliessungen, Verlegung in eine andere Institution, usw.) bedeutet regelmässig einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen.

Solche Zwangsmassnahmen sind deshalb nur dann zulässig, wenn sie sich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne stützen können. Mindestens die Grundzüge der Regelung (Zuständigkeit, Voraussetzungen einer Anordnung) müssen im Gesetz selbst umschrieben werden. Die Details können dann allenfalls auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Auch bei leichten Eingriffen (z.B. für den Ausschluss von bestimmten Freizeitaktivitäten) genügt eine Grundlage auf Verordnungsstufe.

Selbstverständlich müssen die entsprechenden Regelungen auch den übrigen Anforderungen an Grundrechtseingriffe genügen. Insbesondere müssen die vorgesehenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Ich lade Sie ein, die Ausgangslage in Ihrem Kanton einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere abzuklären, ob die umschriebenen Voraussetzungen in Ihrem Kanton erfüllt werden. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin